

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Allendorf (Eder)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Allendorf (Eder) hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2023 diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41.

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Allendorf (Eder) vom 01. Januar 2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
 - c) Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren beauftragte/r Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - d) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - e) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen 150,00 Euro
für jeden weiteren Tag 50,00 Euro
 - b) Für die Aufbewahrung einer Leiche (z.B. bei einem Verkehrsunfall)
je angefangenem Tag (ohne Nutzung der Trauerhalle) 50,00 Euro
 - c) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 10 Tagen 20,00 Euro
für jeden weiteren Tag 8,00 Euro
- (2) Für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Benutzung von Leichenhalle und Friedhofskapelle werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes erden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab der Vollendung des 12. Lebensjahres
 - 1) in einer Reihengrabstätte 350,00 Euro
 - 2) in einer Wahlgrabstätte, Wahlgrab ausheben und verfüllen,
zweite Grabstelle mit Betonfertigteilen herstellen und
mit 6 cm Betonplatten abdecken (Erstbestattung) 950,00 Euro
Zweite Grabstelle ausheben und verfüllen 400,00 Euro.
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zur Vollendung

- | | |
|--|-------------|
| des 12. Lebensjahres in einer Reihengrabstätte | 195,00 Euro |
|--|-------------|
- c) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener (unabhängig vom Alter) in einer Wiesenreihengrabstätte 350,00 Euro
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung:
- | | |
|---|-------------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte (mit Außenumrandung) | 300,00 Euro |
| in einer Urnenreihengrabstätte (ohne Außenumrandung) | 200,00 Euro |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (ohne Außenumrandung)
(1. und jede weitere Urne) | 200,00 Euro |
| c) in einer Urnenwahlgrabstätte (mit Außenumrandung) (1. Urne) | 300,00 Euro |
| d) in einer Urnenwahlgrabstätte (für jede weitere Urne) | 200,00 Euro |
| e) in einer Grabstätte für Erdbestattung (je Urne) | 200,00 Euro |
| f) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 200,00 Euro |
| g) in einer Wiesenurnenreihengrabstätte | 200,00 Euro |
| h) in einer Baumgrabstätte | 200,00 Euro |
- (3) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt in der Regel im Kindergrabfeld zu den dafür geltenden Gebühren.
- (4) Für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Bestattung des Verstorbenen (zusätzliche Arbeiten etc.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Für die Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| Verwaltungsgebühren für die Prüfung von Umbettungsanträgen | 65,00 Euro |
|--|------------|
- (2) Das Öffnen und Schließen der Grabstellen ist in dem vorstehenden Betrag nicht erfasst; diese Arbeiten dürfen nur von zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Die Kosten für den bei Umbettungen zu beteiligenden zugelassenen Bestattungsunternehmer richten sich nach dem dort tatsächlich entstandenen Aufwand und sind direkt an das Bestattungsinstitut zu entrichten.
- (3) Der Erwerb des neuen Nutzungsrechtes ist nicht in den vorstehenden Kosten enthalten, die hierfür zu entrichtenden Gebühren wird – je nach Art der Grabstätte – nach § 8 dieser Gebührenordnung erhoben. Für die Aufgabe des Nutzungsrechtes an der seitherigen Grabstätte erfolgt keine Erstattung bzw. Anrechnung für die nicht verbrauchten Zeiträume. Für infolge der Umbettung – trotz Wahrung der notwendigen Sorgfaltspflicht – entstanden Schäden an Nachbargrabstätten bzw. Friedhofsanlagen hat der Antragsteller zu haften.
- (4) Für die Umbettung einer Leiche, bzw. einer Aschurne werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8 **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 60,00 Euro
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 12. Lebensjahres 150,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 150,00 Euro

§ 9 **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für ein Wahlgrab (1. und 2. Grabstelle im Doppelgrab) 250,00 Euro
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben 150,00 Euro
für jede weitere Urne ins vorh. Urnengrab (max. 4 Urnen je Grab) 150,00 Euro
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 24, 25 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten bis zu 30 Jahren je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes nach Abs. (1)
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten bis zu 30 Jahren je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/30 des jeweiligen Gebührensatzes nach Abs. (2).
- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 **Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabstätten**

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Wiesenreihengrabstätte mit Schriftplatte 1.920,00 Euro
- b) Für eine Wiesenurnenreihengrabstätte mit Schriftplatte 1.920,00 Euro
- c) Für ein anonymes Urnengrab in einem Rasengrabfeld (ein solches Feld besteht nur auf den Friedhöfen in Allendorf und Bromskirchen) 150,00 Euro

- d) Urnengrab in einer Baumgrabstätte einschl. Schriftplatte an einer zentralen Stelle 1.200,00 Euro

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
 - 1. bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten 250,00 Euro
 - 2. bei mehrstelligen Wahlgräbern 350,00 Euro
 - b) Für die Beseitigung von Grabmalen je Grabmal 110,00 Euro
 - c) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen (ohne Grabmal)
 - 1. bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Einstelligen Wahl-/Urnenwahlgrabstätten 200,00 Euro
 - 2. bei mehrstelligen Wahlgräbern 300,00 Euro
- (2) Die Gebühren nach Abs. (1) sind beim Erwerb der Grabstätte zu entrichten.
- (3) Für sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Grabräumung (z.B. unvorhergesehene Mehrkosten) werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Sollte die Einebnung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist nach § 12 Friedhofsordnung zugestimmt werden, wird für den erhöhten Pflegeaufwand dieser Fläche bis zum Ablauf der Ruhefrist folgende jährliche Gebühr erhoben:
- a) Reihengrab 15,00 Euro
 - b) Wahlgrab 30,00 Euro

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
 - 1. einmalig 10,00 Euro
 - 2. für die Dauer von 1 Jahr 20,00 Euro
 - 3. für die Dauer von 5 Jahren 50,00 Euro
 - b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von

- Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung) 45,00 Euro
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 45,00 Euro
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Allendorf (Eder) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17. November 2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Allendorf (Eder), den 01. Februar 2023



Junghenn
Bürgermeister

